

gemessensten Aufträge von Uns erhalten haben, damit die Fehlbaren nach Verdienen und ohne Ansehen der Person an Ehre und Gut nachdrücklich bestraft werden.

**Beschluß vom 17ten Jenner 1809, wegen
Festsetzung der Amtsdauer für die drey
obersten Postbeamten.**

Auf den von der Postdirektion, in Folge Auftrags vom 10ten Novembris v. J. hinterbrachten Bericht vom 6ten d. M., über die Frage, ob die Stellen bey dem Postamt nur auf gewisse Jahre oder lebenslänglich zu bestellen seyen, — hat der Kleine Rath beschloffen, es solle die Amtsdauer der drey obersten Beamtungsstellen am Postamt, so lange sie auf dem gegenwärtigen Fuß fortbestehen, auf zwölf Jahre vom Datum der Wahl an, festgesetzt seyn; jedoch können nach Verfluß dieser Amtszeit die Personen, die jene Stellen bekleiden, wieder dazu gewählt werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanzcommission und der Postdirektion zu Handen gestellt.
